

LSG 06 „Düpenau und Mühlenau“

Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Düpenau und Mühlenau“ (LSG 06) im Kreis Pinneberg vom 20.09.2004

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes zur Neufassung des Landschaftspflegegesetzes (Gesetz zum Schutz der Natur -Landesnaturchutzgesetz- LNatSchG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. Schl.-H. 1993, Seite 215) in der z.Zt. gültigen Fassung verordnet der Landrat des Kreises Pinneberg als Untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet in den Gemeinden Schenefeld, Halstenbek, Pinneberg, Rellingen, Ellerbek, Bönningstedt und Hasloh wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet wird mit der Bezeichnung „Düpenau und Mühlenau“ unter Nr. 6 in das beim Landesamt für Natur und Umwelt -obere Naturschutzbehörde- geführte Naturschutzbuch eingetragen. Das Naturschutzbuch kann bei der örtlich zuständigen unteren sowie bei der oberen Naturschutzbehörde eingesehen werden.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Landschaftsschutzgebiet ist rund 1.782 ha groß und umfaßt die Gemarkungsteile Schenefeld, Halstenbek, Pinneberg (Thesdorf), Rellingen, Ellerbek, Bönningstedt und Hasloh.

(2) Das Gebiet, bestehend aus drei Teilflächen, liegt im südöstlichen Teil des Kreises Pinneberg in den Gemeinden Schenefeld, Halstenbek, Pinneberg, Rellingen, Ellerbek, Bönningstedt und Hasloh. Abgegrenzt wird das Landschaftsschutzgebiet im nördlichen Teilgebiet (Mühlenauniederung zwischen Hasloh und Rel-

lingen) im wesentlichen im Norden durch den Garstedter Weg, im Osten durch die Kreisgrenze, im Süden durch die Landesgrenze den Verlauf der Mühlenau, die Straßenzüge Rugenberger Mühlenweg, Ihlweg, Halstenbeker Weg und Mühlenstraße ohne die bebaute Ortlage des Ortsteil Egenbüttel der Gemeinde Rellingen und im Westen durch den Straßenzug Ellerbeker Weg -ohne den Bebauungszusammenhang-, den Rellinger Weg, die südliche Ortlage Ellerbeks sowie die südliche und westliche Ortlage Bönningstedts, den Straßenzug Hasloher Weg, die Ortslage „Ostermoor“ der Gemeinde Bönningstedt, die bis zum Straßenzug Lohe anschließenden Grünlandbereiche „Deepwisch“ bis an die Straßenzüge Lohe, Klövensteen, Am Berkenkamp und Hagenkampsweg, und einschließlich des dortigen Waldbereiches bis zum Garstedter Weg.

Die zu Bönningstedt gehörende Siedlung der Straßenzüge Dammfelder Weg und Hohenloher Ring ist aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegrenzt.

Im mittleren Teilgebiet (Düpenauniederung zwischen Schenefeld und Pinneberg) zunächst zwischen dem südlichen Ortrand der Gemeinde Rellingen einschließlich des unmittelbaren Niederungsbereiches und der LSG östlich eingegrenzt durch die westliche Ortlage Halstenbeks, die Straßenzüge Im Höschen, Am Hollen, Bartelskamp, Grüne Twiete, Nienhöfen, Armwischenweg und Dockenhudener Chaussee sowie westlich eingegrenzt durch die Straßenzüge Wiesenweg, Halstenbeker Straße, Im Düpen, Horn, Pestalozzistraße, Datumer Chaussee, Jappopweg und Voßhörn ohne die bebaute Ortlage und zwischen der L 104 und der Landesgrenze zu Hamburg südlich und westlich durch die Straßenzüge Halstenbeker Chaussee, Achter de Hoef, Mühlen-damm, Lindenallee ohne den Bebauungszusammenhang sowie die Düpenau mit unmittelbar angrenzenden Uferbereichen und nördlich und östlich durch die Straßenzüge Brödermannsallee, Langkoppelweg, Friedrichshulder Weg ohne die bebaute Ortlage, den Kameruner Weg einschließlich der östlich anschließenden Freiflächen bis zum Bebauungszusammenhang sowie die nicht im Zusammen-

LSG 06 „Düpenau und Mühlenau“

hang bebauten Freiflächen des östlichen Ufers der Düpenau und die Landesgrenze zu Hamburg.

Im südlichen Teilbereich (Düpenauniederungsbereich südlich von Schenefeld) verläuft die Gebietsabgrenzung von der Landesgrenze bis zur Blankeneser Chaussee südlich der bebauten Grundstücke am Osterbrooksweg. Die Blankeneser Chaussee begrenzt das Gebiet im Westen, im weiteren Verlauf orientiert sich die Grenze entlang der bebauten Grundstücke, schließt die ehemaligen Deponie (S 03) mit ein und verläuft dann Richtung Osten. Im Süden und Westen stellt die Landesgrenze zur Freien und Hansestadt Hamburg die Grenze des Landschaftsschutzgebietes dar.

In der dieser Verordnung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 ist das Landschaftsschutzgebiet grün und gelb unterlegt dargestellt. Bei dieser Übersichtskarte handelt es sich um einen verkleinerten Auszug aus der topographischen Karte.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen (Kern- und Randzone) unterteilt. Die Lage der Schutzzonen und die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Abgrenzungskarte.

(3) Die genaue Grenze der Randzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 grün eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Randzone. Die genaue Grenze der Kernzone des Landschaftsschutzgebietes ist in der in Satz 1 genannten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 10.000 gelb eingetragen. Alle entsprechend markierten Bereiche bilden die Kernzone. Ferner ist innerhalb der Randzone ein Sondergebiet für die Sanierung von Altlasten schraffiert gekennzeichnet.

(4) Die Ausfertigungen der Karten sind bei der Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde in 25421 Pinneberg verwahrt. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Weitere Karten sind bei der/dem Amtsvorsteher/in des Amtes Bönningstedt in 25474 Bönningstedt, der/dem Bürgermeister/in der Gemeinde Rellingen in 25462

Rellingen, der Gemeinde Halstenbek in 25469 Halstenbek, der Stadt Schenefeld in 22869 Schenefeld und der Stadt Pinneberg in 25421 Pinneberg niedergelegt. Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Die Verordnung und die Karten sind mit der Bezeichnung „Düpenau und Mühlenau“ unter Nummer H 200-152.3 | 2317 in das Bestandsverzeichnis des Kreisarchivs aufgenommen.

§ 3 Schutzzweck

(1) Das Landschaftsschutzgebiet liegt im Bereich des Naturraums Hamburger Ring/Schleswig-Holsteinische Geest.

Es ist geprägt durch die beiden Niederungsflüsse Düpenau und Mühlenau. Die Düpenau ist Nebenfluß der Mühlenau, die wiederum Nebenfluß der Pinnau ist, die der Elbe zufließt. Der Landschaftsraum dieser Fließgewässer weist eine schützenswerte, weitgehend unbebaute, zusammenhängende Grünzone innerhalb der hamburgnahen Siedlungsgebiete auf. Das Landschaftsschutzgebiet ist geprägt durch landwirtschaftliche Nutzung mit wechselnden Schwerpunkten bei Grünland-, Baumschul- Ackernutzung, aber insgesamt überwiegender Grünlandbewirtschaftung. Vereinzelt findet sich die ehemals für feuchte Wiesen typische Grüppenstruktur auf den feuchteren Bereichen des Grünlandes.

In den Randbereichen der Niederungen besteht ein zum Teil engmaschiges Hecken- und Knicknetz. Dieses trägt erheblich zur Aufwertung des Landschaftsbildes bei.

Östlich von Winzeldorf liegt das Ostermoor. Dieses ehemalige Moor ist größtenteils mit standort- und floren gerechten Gehölzarten bewaldet und hebt sich deutlich von der umgebenen Niederungslandschaft ab.

Sowohl die Mühlenau- als auch die Düpenauniederung dienen der landschaftsgebundenen Naherholung. Durch die Nähe

zu Siedlungsbereichen kommt der naturbezogenen Erholungsnutzung dieses Bereiches eine besondere Bedeutung zu, die durch weitere bauliche Entwicklung gefährdet ist.

Vor allem der südliche Bereich des Landschaftsschutzgebietes ist außerdem aufgrund seiner Struktur und seiner Lage als stadtklimatisch entlastender Raum anzusehen.

Innerhalb des Gebietes befindet sich ein Sondergebiet für die Sanierung von Altlasten.

Das Landschaftsschutzgebiet ist in zwei Zonen -die Kern- und die Randzone- unterteilt, welche sich wie folgt darstellen:

Kernzone

Das Gebiet der Kernzone umfaßt im wesentlichen den nördlich der LSE gelegenen Bereich der Düpenauniederung. Hier ist die Düpenau weitgehend unbegradigt und zeigt das Bild eines typischen Niederungsflusses. In einigen Abschnitten wird die Düpenau außerdem von einem gut ausgebildeten Gehölzsaum begleitet. Vor allem in diesem Bereich herrscht eine ausgeprägte Grünlandnutzung.

Randzone

Die die Kernzone umgebenden sowie in den übrigen Niederungsbereichen liegenden Flächen mit einer vorherrschend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker und z.T. Grünland sowie Baumschulnutzung, bilden die Randzone. Die Randzone wird des weiteren durch Knicks und einmündende Kleingewässer bestimmt.

Insbesondere soll durch die Randzone ein auch naturräumlicher Verbund der Fließgewässer, der Kernzone und der schützenswerten Biotope in dem Gebiet erreicht werden. Hierfür bietet die vorhandene Struktur- und Artenvielfalt in den Niederungsgebieten und die ausgeprägten Knickstrukturen die Voraussetzung.

Im Bereich der Stadt Schenefeld verbindet das LSG zudem im Hamburger Raum bereits bestehende Grünachsen und Erholungsgebiete miteinander.

In der Randzone befinden sich außerdem verschiedene „Altlastflächenbereiche“, die es gilt in das Landschaftsbild einzu-

binden bzw. naturnah zu entwickeln.

(2) Schutzzweck ist es, diesen Naturraum

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung und Entwicklung der Leistungs- und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft und
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

unter Berücksichtigung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung zu sichern und soweit erforderlich im Sinne des Landschaftsschutzes zu entwickeln.

(3) Ergänzend dazu gilt als besonderes Schutzziel,

1. in der Kernzone

1.1 die Gewässer zu erhalten und diese sowie die Uferrandstreifen naturnah zu entwickeln,

1.2 die ausgedehnten und unterschiedlichen Grünlandstandorte zur Förderung spezifischer Tier- und Pflanzenarten, im Rahmen einer extensiven Nutzung, zu erhalten und zu entwickeln,

1.3 den Vorrang der Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft vor Freizeit- und Erholungsnutzung zu sichern.

2. in der Randzone

2.1 naturnahe Gewässer und Uferrandstreifen zu erhalten und zu entwickeln,

2.2 die offenen, zusammenhängenden Grünlandbereiche für das Landschaftsbild zu erhalten,

2.3 naturnahe Wälder zu erhalten und zu entwickeln und an geeigneten Standorten Neuwaldbildung zu unterstützen,

2.4 die Knickstruktur insbesondere für das Landschaftsbild zu erhalten und zu

entwickeln,

2.5 die Landschaft für die naturbezogene Erholung zu erhalten und zu entwickeln,

2.6 die vorhandenen, ortsgebundenen Sondernutzungsformen insbesondere Altlastflächenbereiche, naturnah zu gestalten und zu entwickeln.

§ 4 Verbote, Befreiungen

(1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturhaushalt schädigen, den Naturgenuß beeinträchtigen oder das Landschaftsbild verunstalten können.

Insbesondere ist verboten:

1. die Errichtung von baulichen Anlagen auf baulich bisher nicht genutzten Grundflächen sowie die Anlage von Straßen, Wegen, Bahnanlagen und sonstigen Verkehrsflächen mit Deckschichten,
2. die Anlage von Flug-, Lager-, Ausstellungs-, Camping-, Golf-, Sport- und Bootsliegeplätzen, Badestellen und Stegen sowie von sonstigen Plätzen über 300 m²,
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten, die Verlegung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb des Straßenkörpers sowie von Materialtransportleitungen und sonstigen Leitungen, ausgenommen elektrische Weidezäune und Rohrleitungen zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen und für die Versorgung von Weidevieh,
4. Benutzungen des Grundwassers (durch z.B. Einleiten von Stoffen, Entnahmen, Aufstauen, Absenken und Umleiten), die geeignet sind, dauernd

oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß schädliche Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Wassers herbeizuführen,

(2) In den Kernzonen ist darüber hinaus verboten:

1. die wesentliche Änderung der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch, wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf sowie die Anlage von sonstigen Plätzen bis zu 300 m²,
2. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete).
3. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landschaftstypischen Art,
4. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern,
5. Grünland umzubrechen, mit Ausnahme der Nutzung als Wechselgrünland. Wechselgrünland im Sinne dieser Verordnung ist mehr- oder langjährig genutztes und angesätes Grünland, das im Wechsel mit ein- bis höchstens fünfjährigem Ackerbau kombiniert wird,
6. der Wechsel einer mind. fünfjährigen Grünlandnutzung in eine andere landwirtschaftliche Nutzungsart oder -form,

7. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturfleichen (Hobbygärten) mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes,
 8. die Neuschaffung von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
 9. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,
 10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören können (z.B. durch Flugmodelle, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken),
 11. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifttafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen,
 12. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen. Das gleiche gilt für die Aufforstung von Grünland innerhalb des Waldes.
- (3) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des Abs. 1 und Abs. 2 nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 LNatSchG Befreiungen erteilen.
- (4) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem LNatSchG und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Genehmigungsbedürftige Handlungen, Ausnahmen

(1) Nach Maßgabe des § 54 Abs. 1 LNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde Ausnahmen für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 Abs. 2 und den besonderen Schutzzielen des § 3 Abs. 3 vereinbaren läßt:

1. die Errichtung, Anlage und wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Vorhaben soweit diese mit Zweck und Funktion der allgemeinen, naturbezogenen Erholungsnutzung dienen,
2. die Beseitigung von Gebüschbeständen außerhalb des Waldes sowie von Alleen, Feld- und Ufergehölzen,
3. die Beseitigung oder wesentliche Veränderung von landschaftsbestimmenden Einzelbäumen, insbesondere mit einem Stammumfang von mehr als 150 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden,
4. die Neuschaffung oder Beseitigung vom Landeswassergesetz erfaßter sowie ausgenommener Gewässer mit Ausnahme von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,
5.
 - die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern,
 - die wesentlichen Veränderung von oberirdischen Gewässern und deren Ufer,
 - Benutzungen von oberirdischen Gewässern, die über den Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch hinausgehen (z.B. Entnehmen, Ableiten, Aufstauen, Absenken, Einbringen und Einleiten von Stoffen), sofern dadurch der Wasserstand, der Wasserabfluß, die Gewässergüte oder die Fließgeschwindigkeit nicht nur unerheblich verändert wird,

(2) In der Randzone können außerdem nach Maßgabe des Abs. 1 für folgende genehmigungsbedürftige Handlungen Ausnahmen zugelassen werden:

1. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 genannten Anlagen sowie für die Errichtung nach § 35 des Baugesetzbuches bevorrechtigt im Außenbereich zulässige bauliche Anlagen und deren Baunutzungsänderung, auch wenn die Änderung oder Errichtung keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedarf,
2. die Gewinnung von oberflächennahen Bodenschätzen oder Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Bodengestalt auf andere Art wesentlich zu verändern, wenn die betroffene Bodenfläche mehr als 1.000 m² oder die zu verbringende Menge mehr als 30 m³ beträgt; ausgenommen in den gekennzeichneten Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung,
3. die wesentliche Änderung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Anlagen sowie die Errichtung von sonstigen Plätzen unter 300 m², ohne die in § 6 Nr. 3 genannten Plätze,
4. die erstmalige oder nicht nur unerhebliche Veränderung der Entwässerung von Überschwemmungswiesen, feuchten Wiesen und Weiden, Streuwiesen und Sumpfdotterblumenwiesen (sonstige Feuchtgebiete).
5. die Errichtung oder wesentliche Änderung von Sende-, Licht- und Leitungsmasten,
6. die Neuanlage von gärtnerischen Kulturflächen (Hobbygärten) mit Ausnahme von Flächen, die der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen, sowie die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes,
7. die Neuschaffung oder Beseitigung

von Anlagen zur Fischzucht und gewerblich betriebenen Angelteichen,

8. die Errichtung oder wesentliche Änderung von freistehenden Einfriedigungen und Einzäunungen in anderer als der für die Weidetierhaltung üblichen und von Forst- oder Baumschulkulturen in anderer als für diese üblichen sowie in einer nicht landwirtschaftstypischen Art,
9. die Aufstellung von Zelten oder Wohnwagen/Wohnmobilen außerhalb der dafür bestimmten Plätze nach Maßgabe des § 36 LNatSchG,
10. die Durchführung von Veranstaltungen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, die mit erheblichem Lärm verbunden sind oder auf andere Weise die Ruhe der Natur oder den Naturgenuss stören können (z.B. durch Flugmodelle, motorsportliche Veranstaltungen, Bereiten von Geländestrecken), soweit diese trotzdem naturverträglich sind,
11. die Aufstellung oder Anbringung von Plakaten, Automaten, Bild- oder Schrifftafeln mit Ausnahme amtlicher Kennzeichnungen.
12. die erstmalige Aufforstung bisher nicht als Wald genutzter Grundflächen, die Umwandlung von Wald und die Beseitigung von Parkanlagen und Baumgruppen. Das gleiche gilt für die Aufforstung von Grünland innerhalb des Waldes.

§ 6

Zulässige Handlungen

Als zulässige Handlungen sind erlaubt

1. die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche sowie erwerbsgärtnerische Bodennutzung,
2. die Errichtung von nicht befestigten, landwirtschaftlich genutzten Plätzen

bis zu einer Größe von 300 m²

3. die Vornahme sonstiger Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen, Auf- oder Abspülungen sowie die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art, innerhalb des gekennzeichneten Sondergebietes für die Sanierung von Altlasten soweit diese im Zusammenhang mit einer solchen Sanierung stehen,
4. die ordnungsgemäße Deichunterhaltung und -sicherung,
5. die Unterhaltung von Gewässern und Gewässerrändern, soweit sie den Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 1 LNatSchG Rechnung trägt,
6. bestehende Nutzungen im Rahmen des § 63 Bundesnaturschutzgesetz,
7. die von den zuständigen Naturschutzbehörden zu bestimmenden Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzzweckes im Sinne des § 3 einschließlich der hierfür erforderlichen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen,
8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen und Kennzeichnungen,
9. die erforderlichen Maßnahmen zur Unterhaltung und Sicherung der Straßen, Wege und Plätze unter Beachtung des § 12 Abs. 1 LNatSchG; nicht zulässig ist die Verwendung von wassergefährdenden, auswasch- oder auslaugbaren Materialien,
10. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes und des Jagdschutzes sowie die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts nach den jew. maßgeblichen Bestimmungen.

§ 7

Antragsunterlagen, zuständige Behörde

Ausnahmen und Befreiungen sind bei der

Landrätin/dem Landrat des Kreises Pinneberg als untere Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muß alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

Die Entscheidungen ergehen von der unteren Naturschutzbehörde unter Beachtung des § 21c LNatSchG.

§ 8

Gebote,

Maßnahmen des Naturschutzes

Die untere Naturschutzbehörde kann

1. zur Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der Leistungs- und der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung

nach Anhörung des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Maßnahmen des Naturschutzes unter den Voraussetzungen des § 21 b LNatSchG festlegen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 57 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne die erforderliche Befreiung einem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 12 zuwiderhandelt oder ohne die erforderliche Ausnahme Handlungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 2 Nr. 1 bis 12 vornimmt (§ 57 Abs. 1 Nr. 1 LNatSchG),
2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach

dieser Verordnung verbunden sind, nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit diese Maßnahmen auf die Bußgeldvorschrift verweisen (§ 57 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG).

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 können gem. § 57a Abs. 1 Nr. 1 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 50.000,--, nach Abs. 1 Nr. 2 gem. § 57a Abs. 1 Nr. 2 Landesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu € 5.000,-- geahndet werden.

(3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bestehender Verordnungen

(1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreise Pinneberg vom 31. Oktober 1969 (Amtsblatt Schl.-H./AAz. S. 277) i.d.F. der 6. Änderungsverordnung vom 22. Oktober 2001, soweit sie das in § 2 dieser Verordnung beschriebene Gebiet betrifft, außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

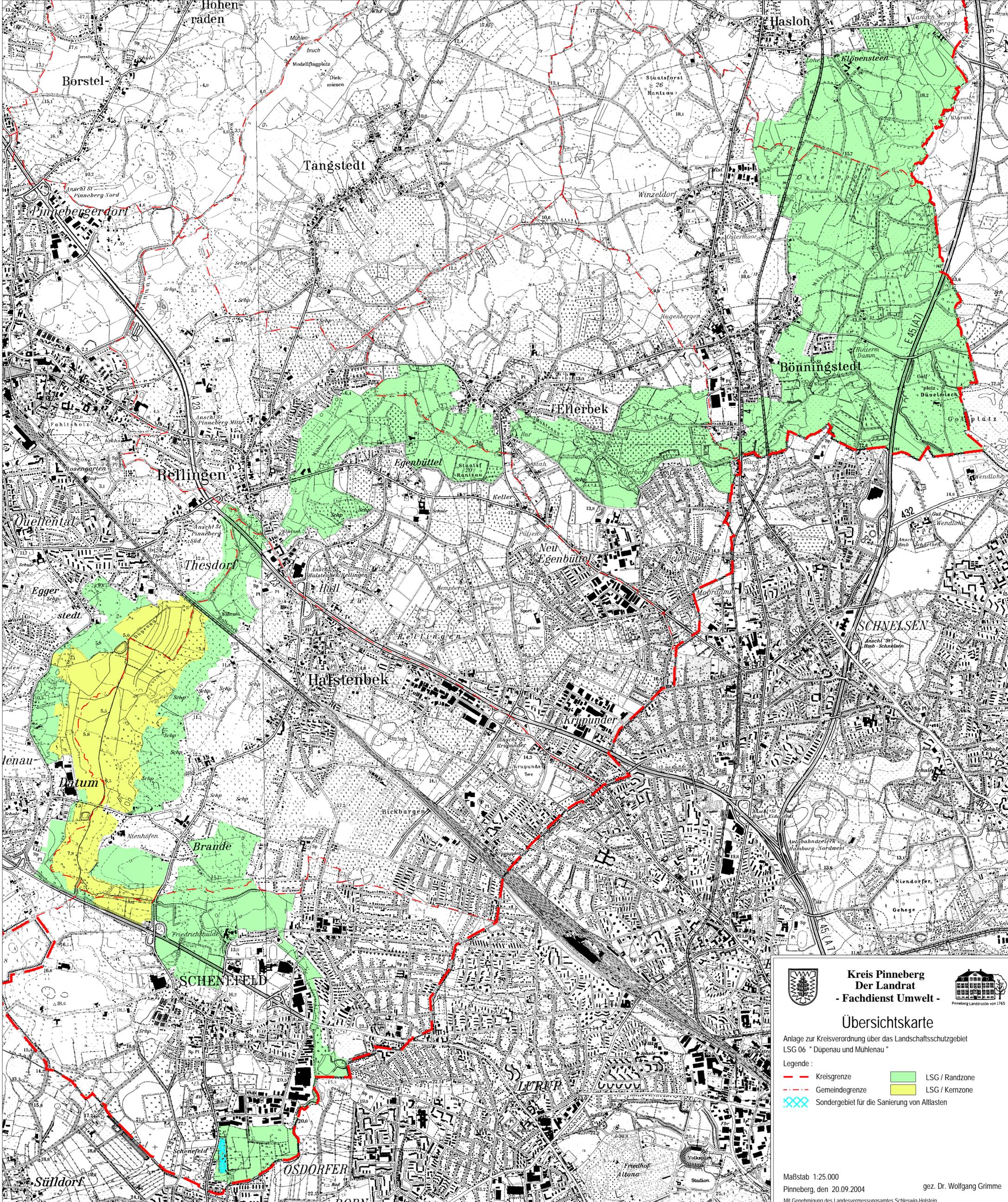
Pinneberg, den 20.09.2004.

**Kreis Pinneberg
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde**

gez.

Dr. Wolfgang Grimme

.....





Kreis Pinneberg
Der Landrat
- Fachdienst Umwelt -



Übersichtskarte

Anlage zur Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet
LSG 06 "Dupenau und Mühlenau"

Legende:

 Kreisgrenze	 LSG / Randzone
 Gemeindegrenze	 LSG / Kernzone
 Sondergebiet für die Sanierung von Altlasten	

Maßstab 1:25.000
Pinneberg, den 20.09.2004
Mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Schleswig-Holstein

gez. Dr. Wolfgang Grimme